

Fragebogen



DEUTSCHER CHORVERBAND



┌

└

┌

└

DCV	15 102 901 00
Mitglieds-Nr. im DCV/Einzelverband	
GEMA Kundennummer (sofern vorhanden)	

Musiknutzungen von Chören

Mitteilung an die GEMA für Chöre im DCV bei Veranstaltungen, die unter die Chorpauschale des Verbandes fallen.

„Chorveranstaltungen“ und „Chorveranstaltungen mit geselligem Teil“ sind **zeitnah nach Stattfinden** beim zuständigen Chorverband mit dem Chorprogramm (zweifach) anzumelden.

Rein gesellige Veranstaltungen sind **vor Stattfinden** direkt bei der zuständigen GEMA-Bezirksdirektion anzumelden. Diese fallen nicht unter die Chorpauschale und sind direkt zwischen dem Veranstalter und der GEMA abzurechnen. Anmeldeformulare bitte dort anfordern oder über die GEMA beziehen. ▶ www.gema.de

Angaben zum Veranstalter

Veranstalter (Vereinsname, Name u. Vorname des Vereinsvertreters)			
Straße/Nr.		PLZ/Ort	
Telefon	Telefax	Mobil	E-Mail
Veranstaltungsort (PLZ und Ort)			
Veranstaltungsraum (Bezeichnung)			

Angaben zur Chorveranstaltung

Datum	Uhrzeit (von - bis)	Bezeichnung der Chorveranstaltung	Eintrittsgeld / Kostenbeitrag (Höchstbetrag)
			€

Einnahmen aus Kartenverkauf € Anzahl der Besucher

Anlage: Titelliste/Programm Chorveranstaltung mit anschließendem geselligem Teil

Ort	Unterschrift / Funktion
Datum	

Musiknutzungen von Chören

DCV	15 102 901 00
Mitglieds-Nr. im DCV/Einzelverband	
GEMA Kundennummer (sofern vorhanden)	

Anlage: Chorveranstaltung mit anschl. geselligem Teil

Nur auszufüllen, wenn der Chorveranstaltung ein geselliger Teil folgt!

Der gesellige Teil ist nicht in der Chorpauschale enthalten und wird dem Veranstalter gesondert durch die GEMA in Rechnung gestellt.

Angaben zum nachfolgenden geselligen Teil mit Musik

Einheitliches Eintrittsgeld/Kostenbeitrag für den geselligen und den chorischen Teil ja nein

Datum der Veranstaltung	Beginn u. Ende der einzelnen Veranstaltung (Uhrzeit)	Höhe des Eintrittsgeldes oder sonst. Kostenbeitrages - jeweils Höchstbetrag -	Größe der benutzten Fläche in m ² (Nur bei „nachfolgenden geselligen Veranstaltungen“) bzw. Personenfassungsvermögen		Musik des geselligen Teils erfolgt durch*
			Im Raum z. B. Halle, Zelt, Saal, gemessen von Wand zu Wand	Im Freien Gesamtbesucher bei Veranstaltungen mit Eintrittsgeld	
		€			a <input type="checkbox"/> b <input type="checkbox"/> c <input type="checkbox"/> d <input type="checkbox"/> e <input type="checkbox"/>

* a) Musiker / Sänger b) Cassette / CD m. Selbstaufnahme c) PC, Notebook, MP3 d) Cassette ohne Selbstaufnahme e) Schallplatten / CD f) DVD / Videorecorder

Das Eintrittsgeld beinhaltet einen Verzehranteil (Buffett, Menue etc.) in Höhe von €

Selbstaufgenommene / selbstgebrannte Werke auf Tonträger (CDs/MP3/PC etc.)

Wer zur Unterhaltung der Gäste / Besucher von selbstgestellten Tonträgern wiedergibt - dies kann z.B. der Fall sein, wenn DJs sich zur öffentlichen Wiedergabe bestimmte Musik auf selbst gebrannten CDs zusammenstellen - nimmt eine Vervielfältigung der genutzten Stücke im Sinne des Urheberrechts vor. Das damit verbundene Nutzungsrecht muss zuvor von der GEMA erworben werden.

Selbstaufgenommenen CDs/MP3, PC, etc. wurden bereits nach dem Tarif VR-Ö lizenziert

nein ich benötige eine Lizenz für pauschal 100 Werke/Titel individuell Anzahl der Werke/Titel

ja Lizenznummer

Falls Lizenznummer nicht bekannt: Name, Vorname, Anschrift des Lizenznehmers

Ort

Datum

Unterschrift / Funktion